



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 20

vom: 03.03.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für den Technikunterricht
Vertragspartner:	Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 766,29
	€ 168,58
	€ 934,87
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf aufgrund des Bedarfes für den Technikunterricht an der Mittelschule Carl Wolf - Auswahl durch die Fachgruppe Technik

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Die Fachlehrpersonen verwenden die Materialien seit mehreren Jahren und diese entsprechen den Bedürfnissen des Unterrichts. Das gesamte benötigte Material ist in geeigneten Verpackungseinheiten erhältlich. Teilweise handelt es sich um eine Ergänzungslieferung zum Bestand. Weiters ist es aufgrund der Anzahl der Artikel, der unterschiedlichen Verpackungseinheiten und Eigenschaften der Waren schwer möglich, einen Preisvergleich durchzuführen.

Dies würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich tragen, welcher in keinem Verhältnis zu eventuellen Einsparungen steht.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen

Die Schulführungskraft

Piero Di Benedetto

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)